1. Nachtragssatzung
zur HAUPTSATZUNG
des Amtes Boostedt-Rickling, Kreis Segeberg

Aufgrund des § 24a Amtsordnung i. V. m. § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Nr. 3, S. 57-94) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zu der Gemeindeordnung vom 26.03.2026 (GVOBl. 2026, Nr. 27) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 30. September 2026 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für das Amt Boostedt-Rickling erlassen:

Artikel I

Die Hauptsatzung des Amtes Boostedt-Rickling vom 09.01.2025 wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt neu eingefügt:

§10

Bild und Tonaufnahmen

(1) In öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses sind Bild- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der direkten Übertragung für die Öffentlichkeit zulässig. Tonaufnahmen, die nicht veröffentlicht werden und nur der Unterstützung der Protokollführung dienen, sind ohne Einschränkungen zulässig.

(2) Der Amtsausschuss beschließt, wie und durch wen die direkte Übertragung der Bild- und Tonaufnahmen für die Öffentlichkeit erfolgen soll.

(3) Aufzeichnung und Übertragung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen (§ 24a AO i. V. m. § 37 GO).

(4) Soweit nicht ein Fall des § 11 Abs. 3 vorliegt, können Mitglieder des Amtsausschusses grundsätzlich oder im Einzelfall ihren Widerspruch gegen die Übertragung ihrer Wortbeiträge gegenüber der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher schriftlich erklären. Hat ein Mitglied des Amtsausschusses grundsätzlich widersprochen, sind die Aufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte des oder der widersprechenden Abgeordneten gewahrt bleiben. Im Einzelfall muss der schriftliche Widerspruch der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher rechtzeitig vorliegen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages des Mitglieds gestoppt.

(5) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses dürfen aufgezeichnet und im Internet mittels Livestream veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben oder sich die Daten auf das Dienst- und Arbeitsverhältnis beziehen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.

(6) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner widerspricht. Dies gilt auch für die Übertragung der Einwohnerfragestunde.

(7) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen des Amtsausschusses ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung zu unterlassen.

(8) Die Aufzeichnung der öffentlichen Sitzung wird für die Dauer von 30 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Sitzung, in der die Mediathek im Internet zum Abruf im Wege des Streamings bereitgestellt. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Aufzeichnung aus der Mediathek zu entfernen.

(9) Die Absätze 1-8 gelten für die Ausschüsse entsprechend.

Der bisherige § 10 „Hybride Sitzungen" wird wie folgt ersetzt:

§11

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) Amtsausschussmitglieder können an Sitzungen des Amtsausschusses ohne Anwesenheit im Sitzungsraum mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen; dies gilt nicht für die konstituierende Sitzung. Die oder der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung muss abweichend von Satz 1 persönlich im Sitzungsraum anwesend sein.

(2) Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme der zugeschalteten Amtsausschussmitglieder an Wahlen im Falle eines Widerspruchs nach § 24a AO i. V. m. § 40 Abs. 2 Satz 1 GO nur möglich, wenn ein geeignetes elektronisches Abstimmungssystem nach § 24a AO i. V. m. § 40 Absatz 2 Satz 2 GO eingesetzt wird.

(3) Findet eine Sitzung durch Ton-Bild-Übertragung statt, ist die Ton-Bild-Übertragung teilnehmender Personen im Sitzungsraum und der per Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Personen zulässig, unabhängig davon, ob sie in die Übertragung einwilligen.

(4) Amtsausschussmitglieder die durch Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung an einer Sitzung teilnehmen wollen, sollen dies der oder dem jeweiligen Vorsitzenden und der zuständigen Gremienbetreuung gegenüber bis spätestens zwei Tage vor der Sitzung erklären.

(5) Die zugeschalteten Amtsausschussmitglieder haben bei nichtöffentlichen Sitzungen und Sitzungsteilen dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.

(6) Alle weiteren Personen mit Teilnahmerechten können an einer Sitzung, die per Ton-Bild-Übertragung stattfindet, ohne Anwesenheit im Sitzungsraum ebenfalls per Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Die Absätze 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

(7) Die Absätze 1-6 gelten für die Ausschüsse entsprechend

Die nachfolgenden Ziffern rücken in ihrer Nummerierung entsprechend jeweils nach.

Artikel II

Die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel III

Die Genehmigung nach § 24a AO i. V. m. § 4 Abs. 1 der GO wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 30.10.2026 erteilt.

Boostedt, den 05.11.2026

AMT BOOSTEDT-RICKLING 1 (L.S.) KREIS SEGEBERG

Amtsvorsteher